OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604847/9/BMa/PP

Datum:
Linz, 12. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des R K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.08.2021, GZ: BHLL/921100042142/21, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.08.2021, GZ: BHLL/921100042142/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Datum/Zeit: 24.04.2021, 03:30 Uhr -24.04.2021, 06:30Uhr
Ort: x,
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.

Behörde: Bezirkshauptmannschaft Linz-Land , Bescheid vom 24.07.2020 , GZ.: VerkR21-395-2020/LL

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. €1.100,00	21 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)	3 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 37 Abs.4 Z1 FSG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 140,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.240,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass das Auto nicht von ihm gefahren worden sei, er sei in einem Hotel gewesen. Damit hat er – konkludent – den Antrag gestellt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.04.2022. An dieser hat der Bf teilgenommen. Als Zeugin wurde B D einvernommen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird festgestellt:

Vom Tatvorwurf erfasst ist lediglich der Zeitraum am 24.04.2021 von 03:30 Uhr bis 06:30 Uhr. Der Bf hat mit zwei weiteren männlichen Personen und B D in der Nacht von 23.04.2021 bis 24.04.2021 eine „Corona-Party“ in einem Hotel oder einer Pension gefeiert. Anlässlich dieser Feier wurde massiv Alkohol konsumiert. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf, der zwar das Auto mit dem Kennzeichen x aber keinen Führerschein besitzt (dieser wurde ihm, nachdem er das Auto erworben hatte, entzogen), dieses am 24.04.2021 in der Zeit von 03:30 Uhr bis 06:30 Uhr auf der x gelenkt hat.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere aus den Vernehmungsprotokollen der LPD OÖ, zu GZ: PAD/21/00729307/001/KRIM, und den Aussagen des Bf sowie der Zeugin B D in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 05.04.2022 ergibt.
Aufgrund des vorgeworfenen Zeitraums war vor allem zu klären, ob in diesem die behaupteten Fahrten mit dem Auto zu einer Tankstelle zur Besorgung von Alkohol etc. („Nachschub“) und eine Fahrt von Asten nach Ansfelden bei der der Bf das Auto gelenkt haben soll, stattgefunden hat.
Zur Besorgung von „Nachschub“ bei einer Tankstelle hat die Zeugin D bei ihrer Beschuldigtenvernehmung am 29.04.2021 angegeben, dass sie selbst einen Taxilenker am 24.04.2021 um ca. 02:33 Uhr angerufen habe, der Nachschub gebracht habe, und es sei dann noch bis 05:30 Uhr weiter gefeiert worden. Diese Aussage deckt sich mit den Angaben des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem LVwG OÖ. In der mündlichen Verhandlung beim LVwG OÖ hat die Zeugin dazu unter anderem angegeben, dass sie in der Nacht zwischen 12:00 Uhr und 02:00 Uhr in der Früh zu viert zur Tankstelle gefahren seien (Seite 6 des Verhandlungsprotokolls vom 05.04.2022).
Aufgrund der widersprüchlichen Angaben der D, wobei sich eine ihrer Aussagen mit den Angaben des Bf deckt, kann nicht festgestellt werden, dass der Bf im

vorgeworfenen Zeitraum (3:30 Uhr bis 6:30 Uhr) das Auto zu einer Tankstelle gelenkt hat, um dort „Nachschub“ zu besorgen.

Teilweise übereinstimmende Aussagen gibt es auch hinsichtlich einer Fahrt am 26.04.2021 von Asten nach Ansfelden, wonach D das Auto des Bf gelenkt habe.
Die darüber hinausgehenden Angaben der D, der Bf sei vor der letzten Nachhausefahrt mit dem Auto gefahren, habe sie abgesetzt und später wieder abgeholt, um mit ihr wieder ins Hotel zurückzufahren, es habe einen Stopp bei einer Tankstelle gegeben, diesbezüglich müsse Videomaterial vorhanden sein, weil die Tankstelle videoüberacht sei, konnte nicht nachvollzogen werden, weil – wie Erhebungen des LVwG OÖ ergeben haben – Videoaufzeichnungen nicht mehr zur Verfügung stehen.
Die Zeugin hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim LVwG OÖ den Eindruck hinterlassen, dass sie ihre Aussagen je nach dem ihr gemachten Vorhalt variieren, wobei sie offenbar von der jeweils getätigten Aussage selbst überzeugt war, auch wenn sie diese nur ein paar Minuten später bereits wieder abgeändert hat.
Nur ergänzend wird in diesem Zusammenhang erwähnt, dass sich aus dem Akteninhalt ergibt, dass die Zeugin auch eine Vergewaltigungsanzeige gegen den Bf erstattet hatte, die sie jedoch kurz danach widerrufen hat.

Die Anzeige des Lenkens des Pkw mit dem Kennzeichen x vom Objekt x, auf die B1, in Fahrtrichtung Linz war vor allem auf die Aussage der D gestützt, während der Bf sich dahingehend verantwortet hatte, dass beim Feiern in der Nacht „Nachschub“ von einem Taxifahrer von einer Tankstelle besorgt wurde, D mit ihm alleine bis ca. 06:00 Uhr im Hotel geblieben ist, nachdem die anderen bereits gegangen waren und dass D schließlich selbst das Auto von Asten nach Haid gelenkt hatte.
Aus den Akten geht in Zusammenhang mit dem gegen den Bf eingeleiteten Verfahren zur Überprüfung angeblichen Vergewaltigung auch hervor, dass der Bf die Fahrt nach Haid mit dem Handy gefilmt hat, bei der D Lenkerin seines Autos war, um beweisen zu können, dass er „nichts gemacht hat“.
D konnte sich offenbar an die Vorgänge am 24.04.2021 nicht mehr erinnern und sie hat ihre Aussagen wiederholt variiert. Sie wirkte teilweise auch verwirrt, sodass ihre Aussage als Beweismittel nicht verwertbar ist.
Damit aber konnte im Zweifel zugunsten des Bf nicht erwiesen werden, dass er das gegenständliche Kfz zur vorgeworfenen Tatzeit gelenkt hatte.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Relevante Rechtsvorschriften:

§ 1 Abs.3 FSG:

„ Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. [...]“

§ 37 FSG:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [.....].“

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, konnte nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf in der angegebenen Tatzeit das Kfz mit dem Kennzeichen X (A) gelenkt hat. Damit konnte ihm die Erfüllung des vorgeworfenen Tatbildes nicht nachgewiesen werden und das Verfahren war gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Weil die Beschwerde erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitliche zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Die Entscheidung in diesem Verfahren beruht ausschließlich auf dem hier konkret festgestellten Sachverhalt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann